

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 378/67

B E S C H L U S S

in dem Ehrechststreit

des Schreiners Werner B [REDACTED], G [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Frau Emmi B [REDACTED] geb. S [REDACTED], G [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED]- .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Johannsen, Haas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten vom 5. Juli 1967 gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der
Beklagte.

/ 111

zwischen 8 Uhr 15 und 8 Uhr 20 als Hilbrief in Kassen zur Post gab und daß die Sendung in Kamm nicht mehr am gleichen Tage angestellt werden ist, Nach der Ankunft der Oberpostdirektion Dortmund und Mueseldorf wurde eine um 8 Uhr 15 beim Hauptpostamt Kassen in dem Briefkasten gegebene Sendung planmäßig der Bahnpost eines um 17 Uhr 55 in Kamm ankommenden Zuges zugeführt und, sofern es sich um eine Hilsendung handelte, zwischen 18 Uhr 30 und 20 Uhr dem Empfänger zugestellt. Da das Büro des Rechtsanwalts **B.** in Kamm regelmäßig um 18 Uhr schließt, war demnach nicht gewährleistet, daß der Auftrag zur Einlegung der Berufung Rechtsanwalt **B.** am letzten Tage der Berufungsfrist zugeing.

In Kassecht beruft sich der Beklagte darauf, Rechtsanwalt **B.** habe davon ausgehen dürfen, daß angesichts der geringen Entfernung zwischen Kassen und Kamm und der im Einzugsgebiet herrschenden Verkehrsdichte eine Hilsendung von Kassen in Kamm bis 18 Uhr angestellt sein werde. Der Postbeamten wird unter solchen Verhältnissen damit rechnen können, daß auch eine normale Briefsendung dem Empfänger am folgenden Tage vor Büroeschluß erreicht. Die Erwartung des Anwalts, die Zustellung einer Hilsendung werde in Laufe des gleichen Tages möglich sein und erfolgen, entbehre der Erfahrungsgrundlage, wie sein Vortrag zum Wiedereinstellungsantrag zeigt.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß Rechtsanwalt **B.** auf seine Frage von Schalterbeamten des Postamts Kassen bestätigt worden sei, der Hilbrief werde "innerhalb der nächsten Stunden, auf jeden Fall noch vor 18 Uhr" in Kamm angestellt werden, und daß der Beamte dem Anwalt geraten habe, die Sendung in einen Briefkasten zu werfen, der



laufend geleert werde. Rechtsanwalt Herbat durfte sich nicht darauf verlassen, daß der Schalterbeamte bestellt sei, derartige Auskünfte zu erteilen, und daß er in der Lage sei zu beurteilen, wann spätestens eine Sendung in einem anderen Postort angestellt werde. Wenn der Schalterbeamte die erbetene Auskunft gab, ohne die gestellte Frage an Hand schriftlicher Unterlagen zu prüfen, mußte sich dem Anwalt die Überlegung aufdrängen, daß die Auskunft möglicherweise auf nichts anderem beruhe als auf einer aus der allgemeinen Verkehrslage im Ruhrgebiet gezogenen Vermutung.

Die Verletzung der erforderlichen Sorgfalt durch Rechtsanwalt H. wäre unschädlich geblieben, wenn Rechtsanwalt D. sein Büro auch am 20. März 1967 erst um 20 Uhr verlassen hätte und der Eilbrief nicht durch ein Versehen der Post von Hamm unmittelbar nach Kassel geleitet worden wäre. Es steht jedoch nicht fest, daß Rechtsanwalt D. sich an diesem Tage bis 20 Uhr in seinem Büro aufgehalten hat und die Eilsendung hätte entgegennehmen können. Ursächlich für die Versäumung der Berufungsfrist bleibt daher der Umstand, daß Rechtsanwalt H. den Auftrag zur Berufung am letzten Tage der Frist durch die Post erteilt hat, obwohl der Eingang bei seinem Korrespondenten vor Büroschluß nicht gesichert war.

114

Die Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der
Beklagte nach § 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen